

Vorlage Mitgliederversammlung am Donnerstag, 26. März 2020

**Entwurf (Überarbeitung)
Vereinsatzung des
SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.
(Stand 10. Februar 2020)**

**Aktuelle Fassung
Vereinsatzung
des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.
(Stand:31. März 2011)**

Präambel

Der Verein SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text wird nur die männliche Form verwendet, die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Bisher nicht in der Satzung enthalten.

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr** Redaktionelle Änderung. Bisher § 1 Ziffer (1)
- (1) Der Verein führt den Namen SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. und hat seinen Sitz in Bonn.
- (2) Er ist auf der Gründungsversammlung am 16. Juni 1970 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine DJK Bonn-Süd (gegründet 1904) und dem Kessenicher BC (gegründet 1950).
- (3) Der Verein ist Mitglied des **Stadtsportbundes Bonn e.V.** und Mitglied in den für die Sportarten zuständigen Fachverbänden. Redaktionelle Änderung. Bisher § 1 (Ziffer 2) Bisher Mitglied im Landessportbund. Anpassung an die Rechtslage.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Redaktionelle Änderung: Bisher § 1 Ziffer (2)
- (5) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister seit dem 18. September 1970. Redaktionelle Änderung: Bisher § 1 Ziffer (4)
- (6) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und rot. **Das Vereinslogo ist als Marke unter der Marken-Nummer 30 2017 013 781 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.** Redaktionelle Änderung: Bisher § 1 Ziffer (5) Aufnahme der Marken-Nummer des Vereinslogos.
- § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit** Komplette Neuformulierung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Anpassung an die Gesetzeslage.
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen;
 - die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand bzw. der jeweilige Abteilungsvorstand.
- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation des Vereins

Streichung des Begriffs „Gesundheitssport“.

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die insbesondere folgende Sportarten vertreten: Fußball, Karate, Rollsport, Tischtennis, Volleyball, Familien- und Freizeitsport.

(2) Der Verein kann in weitere Abteilungen gegliedert werden. Über die Gründung weiterer Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenso wie über die Schließung einer Abteilung.

Satz 2 soll neu aufgenommen werden zur Klarstellung.

(3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungsvorstände sind zuständig für die organisatorische sowie sportliche Leitung der Abteilung.

Aufnahme von Ziffer (3) zur Klarstellung im Sinne des Vereinsrechts.

§ 4 Mitgliedschaft

Bisher § 5

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne dieser Satzung Sport treiben oder fördern will.

Änderung auf Grund der Neuordnung der Satzung zur besseren Übersichtlichkeit.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, inaktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil oder sind aktiv in der Führung des Vereins tätig.

(4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben,

können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selber nicht sportliche betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, inaktive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Bisher § 6

Neuordnung auf Grund der besseren Übersichtlichkeit.

- (2) Für Funktionen des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vereinsamt.

Bisher § 6 Ziffer (1)

Wurde als eigene Ziffer aufgenommen und um einige Klarstellungen erweitert.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung, ihre Abteilungsversammlung und an die Vorstände Anträge zu stellen.

Redaktionelle Änderung: Bisher § 6 Ziffer (2)

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten;
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dem Ansehen

Bisher § 6 (4)

b) und e) wurden zusammengefasst.

- des Vereins keinen Schaden zuzufügen;
- c) das Vereinseigentum und ihnen anvertraute Sachen schonend zu behandeln;
 - d) die festgesetzten Beiträge, Umlagen u.a. fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Ziffern (5) entfällt, da selbstverständlich.

§ 6 (Ziffer (6) wird an anderer Stelle geregelt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Redaktionelle Änderung: Bisher § 7
Ansonsten Neuformulierung auf Grund der Gesetzeslage.

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit der Angabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Über eine Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bzw. dem jeweiligen Abteilungsvorstand zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu

erklären. Minderjährige können den Austritt nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erklären.

- (6) Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss gemäß Absatz (6) a) entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der entsprechenden Abteilungsversammlung möglich, Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Abteilungsvorstand schriftlich eingelegt werden. In der jeweiligen Abteilungsversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Über den Ausschluss gemäß Absatz (6) Ziffern b) bis e) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die

Berufung muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (9) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 10 (1) der Satzung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen daraus, insbesondere noch offene Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Redaktionelle Änderung: Bisher § 8

- (1) Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat an den Verein einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Es können zusätzlich eine Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge sowie Beiträge für inaktive Mitglieder festgesetzt werden.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der den Verein insgesamt betreffenden Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. bei abteilungsspezifischen Beiträgen,

Ansonsten redaktionelle Umformulierungen zum besseren Verständnis.

Gebühren oder Umlagen die Abteilungsversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) die Jugendversammlung;
- (3) der Vorstand;
- (4) die **Abteilungsversammlungen**;
- (5) die **Abteilungsvorstände**.
- (6) **der Vereinsjugendausschuss**.

Redaktionelle Änderung: Bisher § 4 Auflistung der Organe, so wie sie der Satzung bzw. der Jugendordnung zu nehmen sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann jedes weitere Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.scfortunabonn.de (auf der Startseite) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Ergänzend kann die

Teilweise Neuformulierung zur Anpassung an die Rechtslage sowie auf Praktikabilitätsgründen.

Einladung in den vom Verein genutzten Sportstätten ausgehängt werden.

- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Viertel eines Kalenderjahres statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 10 v.H. der Mitglieder dies fordern, vom Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassenwartes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern;

- b) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Gründung neuer Abteilungen sowie Zusammenlegung oder Schließung von Abteilungen; Eingliederung eines anderen Vereins oder einer Abteilung eines anderen Vereins; Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
 - g) Entscheidung im Berufungsfall über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 (9) b) bis § 6 (6) e);
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (11) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der

Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- (13) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer finden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.
- (14) Anträge müssen bis 31. Januar des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (15) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den unter Absatz (9) f) angeführten Punkten bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (16) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer, soweit er gewählt ist;
 - d) dem Kassenwart;
 - e) dem Jugendwart;
 - f) den Abteilungsleitern.

Wegfall der Position des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit, da die Öffentlichkeitsarbeit in den Abteilungen gemacht wird.

- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer mit Neuaufnahme beratender Funktion berufen.

- (3) Soweit ein Geschäftsführer nicht gewählt wird, kann der Vorsitzende nach Beschlussfassung im Vorstand einen Geschäftsführer benennen und anstellen. Redaktionelle Änderung: Bisher Ziffer (2)
- (4) Dem Vorstand obliegt: Redaktionelle Änderung: Bisher Ziffer (3)
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) das Einsetzen und Abberufen von Sonderbeauftragten und Arbeitskreisen;
 - d) die Bestellung des Datenschutzbeauftragten Aufnahme eines Datenschutzbeauftragten auf Grund der Rechtslage
 - e) die Berufung von Beisitzern. Aufnahme der Möglichkeit einer Geschäftsordnung.
- Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (5) Die beiden Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Wegfall „und erstattet den Geschäftsbericht“.

- Vereins und schreibt Einladungen sowie Protokolle.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen und stellt den Jahresabschluss und Wirtschaftsplan auf.
- (8) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Neuformulierung
- (9) Die Abteilungsleiter leiten den sportlichen und organisatorischen Bereich ihrer Abteilung. Wegfall von Ziffer (7) „Aufgaben des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit“.
- (10) Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Anpassung der Formulierung an das Vereinsrecht.
- (11) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (12) Die Beschlüsse und Protokolle des Vorstands sind schriftlich abzufassen. Bisher Ziffer (13).
Redaktionelle Überarbeitung des Textes
- (13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Neuaufnahme zur Klarstellung.
- (14) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu bestellen. Neuaufnahme.

§ 11 Die Abteilungsversammlungen

(1) Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich spätestens 21 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Bisher § 12

Redaktionelle Änderung
Die Abteilungsversammlungen sollen zukünftig 21 Tage (nicht mehr nur 14 Tage) vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Redaktionelle Änderung

(3) Die Mitglieder der Abteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Abteilungsversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.scfortunabonn.de (auf der Startseite) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Ergänzend kann die Einladung in den von der Abteilung genutzten Sportstätten ausgehängt werden.

Redaktionelle Änderung

(4) **Anträge müssen schriftlich beim Abteilungsvorstand bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingereicht werden.**

Neuaufnahme.

(5) Die Abteilungsversammlungen beschließen in Angelegenheiten ihrer Abteilung. Zu ihren Aufgaben zählen:

Bisher Ziffer (3)

Redaktionelle Änderung der Reihenfolge.

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenabschlusses der Abteilung;
- b) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Abteilungskassenprüfer;

- c) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes der Abteilung für das laufende Jahr;
 - d) die Wahl des Abteilungsvorstandes gemäß § 13 (1) dieser Satzung;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer ihrer Abteilung;
 - f) die Entscheidung über abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen, soweit die Beitragsordnung dies vorsieht.
- (8) Die **Abteilungsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.** Neuaufnahme zur Klarstellung
- (9) Die **Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden einzeln gewählt. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Abteilungsvorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.** Neuaufnahme zur Klarstellung.
- (10) Die **Wahlen der Abteilungsvorstandsmitglieder und der Abteilungskassenprüfer finden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.** Redaktionelle Änderung. Bisher letzter Satz von Ziffer (3)

- (11) Über die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist dem Vorstand zuzuleiten. Bisher Ziffer (4)
- (12) Die Abteilungsversammlung kann Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie zu Ehrungen von Mitgliedern machen. Bisher Ziffer (5)
Redaktionelle Umformulierung.
- (13) Eine Abteilungsversammlung kann bei Bedarf vom Abteilungsleiter oder mit der Mehrheit des Abteilungsvorstands einberufen werden. Neuaufnahme
- § 12 Die Abteilungsvorstände** Bisher § 13
- (1) Der Abteilungsvorstand besteht:
- a) dem Abteilungsleiter;
 - b) dem Abteilungs-Geschäftsführer;
 - c) dem Abteilungs-Kassenwart;
 - d) dem Jugendobmann.
- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen volljährig und Vereinsmitglied sein. Neuaufnahme zur Klarstellung
- (3) Der Abteilungsvorstand kann ein Abteilungsvorstandsmitglied zum Stellvertreter des Abteilungsleiters benennen. Bisher § 13 Ziffer (2) Satz 2
- (4) Dem Abteilungsvorstand können weitere Mitglieder angehören, die durch die Abteilungsversammlung gewählt werden. Bisher § 13 Ziffer (1) Satz 3

- | | |
|---|---|
| (5) Dem Abteilungsvorstand können Beisitzer mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht angehören, die vom Abteilungsvorstand berufen werden. | Neuaufnahme |
| (6) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die Führung der Geschäfte sowie die Regelung des Spielbetriebes der Abteilung. | Bisher § 13 Ziffer (2)
Neuformulierung auf Grund der Rechtslage. |
| (7) Der Abteilungsvorstand hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung, der jeweiligen Abteilungsversammlung oder der vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu sorgen. | Bisher § 13 Ziffer (3) |
| (8) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für den Geschäftsbericht, den Kassenabschluss sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplanes seiner Abteilung. | Bisher § 13 Ziffer (4) |
| (9) Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Verwendung der seiner Abteilung verbleibenden Beitragsanteile in Sinne der Beitragsordnung. | Bisher § 13 Ziffer (6)
Neuformulierung auf Grund der Rechtslage. |
| (10) Der Abteilungsvorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in seiner Abteilung. | Bisher § 13 Ziffer (7) |
| (11) Der Abteilungsvorstand entscheidet über den Ausschluss eines Abteilungsmitglieds gemäß § 6 Ziffer (6) a). Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. | Bisher § 13 Ziffer (8)
Redaktionelle Neuformulierung |

(12) Sitzungen des Abteilungsvorstands werden nach Bedarf einberufen und vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Bisher § 13 Ziffer (9)

(13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Abteilungsvorstand. Neuaufnahme zur Klarstellung.

Wegfall von § 13 Ziffer (5)
da unklare Formulierung.

§ 13 Die Vereinsjugend

Bisher § 14 „Jugendvertretung“

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Organe der Vereinsjugend sind
a) die Vereinsjugendversammlung
b) der Vereinsjugendausschuss
Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

(3) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

(4) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehört:

- a) die Wahl des Jugendwartes des Vereins;
- b) die Beschlussfassung über die Jugendordnung
- c) die Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

(5) Die Vereinsjugendausschuss wird aus dem Jugendwart sowie den Jugendobleuten der Abteilungen gebildet. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der

Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und nach außen. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- (&) Der Vereinsjugendwart wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Jugendobleute werden von den Vereinsjugendversammlungen der Abteilungen gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Redaktionelle Änderung: Bisher § 15

- (1) Die Kassenprüfer des Gesamtvereins wie die der Abteilungen haben die Aufgabe,
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, der Mittelverwendung und der Beitragszahlung.
 - b) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben,
 - c) die buchungstechnische Belegung der Kassenführungzu prüfen.
- (2) Den Kassenprüfern sind die dafür erforderlichen Belege, Aufzeichnungen, Journale und Bücher vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen; sie können lückenlos oder stichprobenweise prüfen. Sie haben ihre Erkenntnisse dem Vorstand bzw. dem Abteilungsvorstand zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen.
- (4) Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. der jeweiligen

Abteilungsversammlung verantwortlich.

Die Vorstände haben insofern keine Weisungsbefugnisse.

- (5) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung mindestens jährlich und haben ihre Prüfungen mit folgendem Testat zu versehen: „Unsere Prüfung hat im Sinne der Satzung – insbesondere des § 15 – keine/folgende Beanstandungen ergeben“. Beide Kassenprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.

§ 15 Haftung

Bisher § 11
Neuformulierung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

Neuaufnahme auf Grund der Rechtslage

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat
 - a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - b) das Recht Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO)
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - e) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
 - f) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Datenschutzverordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Redaktionelle Änderung: Bisher § 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Bonn eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderung aus Praktikabilitätsgründen

Änderung, da die bisher begünstigte Sporthilfe e.V. aufgelöst wird.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.